

Satzung zur Ehrung von Sportlern mit der Sportplakette bzw. einer Ehrenurkunde für Mannschaften¹

A. Allgemeines

§ 1

Die Gemeinde Ebersburg stiftet zur Ehrung besonderer sportlicher Leistungen oder ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Förderung des Sports eine Sportplakette für Einzelpersonen sowie eine Ehrenurkunde für Mannschaften.

**Auf die Verleihung dieser Sportplakette bzw. Ehrenurkunde besteht kein Anspruch.
Die Verleihung dieser Auszeichnung richtet sich nach folgender Richtlinie.**

§ 2

(1) Mit der Verleihung der Sportplakette an Einzelsportler bzw. der Ehrenurkunde an Mannschaften will die Gemeinde besondere sportliche Leistungen und Erfolge anerkennen und auszeichnen.

(2) Ferner will die Gemeinde mit der Verleihung der Sportplakette Personen auszeichnen, die sich in langjähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiter, Übungs- und/oder Jugendleiter in Sportvereinen oder -verbänden um die Jugend besonders verdient gemacht haben.

§ 3

(1) Die Sportplakette und die Ehrenurkunde kann jährlich verliehen werden. Auf die Verleihung der Sportplakette besteht kein Anspruch.

(2) Aus besonderen Anlass kann abweichend von der Regelung des Absatzes 1 eine Ehrung erfolgen.

§ 4

Für die Verleihung der Sportplakette und der Ehrenurkunde sind vorschlagsberechtigt:

- a) Vereine, die dem Landessportbund angeschlossen sind,
- b) die Ortsbeiräte,
- c) Mitglieder der Gemeindevertretung und
- d) Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Die Vorschläge sind schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Ebersburg zu richten.

§ 5

entfällt

§ 6

- (1) Der Gemeindevorstand entscheidet über die Verleihung der Sportplakette und der Ehrenurkunde.
- (2) Die Sportplakette gemäß § 2 Abs. 2 kann innerhalb von zwei Jahren nur an fünf Personen verliehen werden.

§ 7

- (1) Die Plakette mit einem Durchmesser von 50 mm trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Ebersburg und die Aufschrift

GEMEINDE EBERSBURG

Auf der Rückseite trägt die Plakette die Aufschrift

Sportplakette

- (2) Über die Verleihung der Sportplakette stellt der/die Bürgermeister/in im Namen des Gemeindevorstandes eine Urkunde aus.
- (3) Die Sportplakette und die Urkunde gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflichtung durch die Hinterbliebenen besteht nicht.
- (4) Die Ehrenurkunde für die Sportmannschaften enthält die Daten der Mannschaft und den Anlass der Ehrung.

§ 8

Die Sportplakette und die Urkunde werden im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

§ 9

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt Ausführungsrichtlinien zu dieser Satzung, insbesondere über die Gestaltung und Ausführung der Plakette und das Verleihungsverfahren zu erlassen.

B. Sportplakette für aktive Sportler und Mannschaften:

§ 10

- (1) Mit der Sportplakette gemäß § 2 Abs. 1 können Leistungen von Einzelpersonen oder Mannschaften geehrt werden, die zu einer besonderen Platzierung geführt haben, und zwar:
 - a) Bundesrekord oder Bundesmeisterschaft,
 - b) zweiter und dritter Platz bei einer Bundesmeisterschaft,
 - c) Landesrekord oder Landesmeisterschaft,
 - d) zweiter und dritter Platz bei einer Landesmeisterschaft,
 - e) überregionaler Rekord oder Meisterschaft (Kreis-, Bezirksmeisterschaft usw.)
 - f) Aufstieg in die nächst höhere Spielklasse oder
 - g) mit Nr. a bis f gleichwertige Leistungen.

(2) Die zu ehrenden Personen müssen in der Gemeinde Ebersburg wohnen oder einem Verein angehören, der seinen Sitz in Ebersburg hat.

C. Sportplakette für ehrenamtliche Tätige:

§ 11

Die Sportplakette gemäß § 2 Abs. 2 kann nur an Personen verliehen werden, die mindestens 10 Jahre ehrenamtlich in Sportvereinen und -verbänden tätig sind und ihren Wohnsitz in Ebersburg haben oder in einem Verein ehrenamtlich tätig sind, der seinen Sitz in Ebersburg hat.

§ 12

Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft.

Ebersburg, den 12. Juli 2007

**DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE EBERSBURG**

(Erb)
Bürgermeisterin

¹ Diese Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. Juli 2007 überarbeitet und in diesem Zusammenhang die Ausführungsrichtlinien zur Satzung über die Verleihung der Sportplakette entsprechend eingearbeitet, sodass die Ausführungsrichtlinien entfallen sind.